

Verhaltensrichtlinien im Haaner Tennis Club

Die folgenden Verhaltensrichtlinien für alle HTC-Funktionsträger/innen und Trainer/innen wurden als Leitfaden entwickelt, um Handlungskompetenz zu geben und vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Sie sind im sportlichen Alltag umzusetzen und vorzuleben. Der Fokus liegt auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, schließt jedoch ausdrücklich auch andere Schutzbedürftige, wie beispielsweise Menschen mit Beeinträchtigungen, ein, auch wenn sie im Folgenden nicht explizit genannt werden. Alle Erwachsenen, die an Aktivitäten des HTC teilnehmen, sind angehalten, ihr Verhalten an diesen Leitlinien auszurichten.

Respektvolle und altersgerechte Sprache

Wir verzichten auf sexistische und andere gewalttätige, diskriminierende oder einschüchternde Äußerungen. Dies umfasst auch die sozialen Medien. Die (digitale) Kommunikation zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen erfolgt altersgerecht.

Abstimmung in der Trainingsgruppe zwischen Trainer/innen und Eltern

Die Kommunikation zur Abstimmung in der Trainingsgruppe, auch digital (z. B. per WhatsApp), erfolgt grundsätzlich zwischen Trainer/innen und Eltern, nicht direkt zwischen Trainer/innen und Kindern/Jugendlichen. Eine direkte (digitale) Kommunikation zur Abstimmung zwischen Trainer/innen und Jugendlichen ist erst ab einem Alter von 16 Jahren gestattet.

Trainer/innen vernetzen sich nicht mit Kindern oder Jugendlichen über Social Media (z. B. durch Freundschaftsanfragen oder als Follower auf Plattformen wie Facebook, Instagram etc.).

Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen werden ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen aufgenommen. Sie werden über die geplante Verwendung des Materials informiert. Eine Veröffentlichung (auch im Internet oder sozialen Medien) erfolgt nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren

Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen sind die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Alkohol, Tabak, und jugendgefährdenden Medien. Das Mitführen von Waffen, wie z.B. Messern, ist auf dem Tennisgelände untersagt.

Training ist freiwillig

Niemand wird während des Trainings zu einer Aktivität, Übung, Handlung oder Haltung gezwungen.

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

Körperlicher Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, sei es im Training oder zur Unterstützung (z. B. Trösten oder Ermutigen), findet nicht gegen ihren Willen statt. Er muss von ihnen immer gewünscht und akzeptiert sein. Er darf nicht über das pädagogisch angemessene Maß hinausgehen.

Körperkontakt bei Hilfestellungen erfolgt nur für den erforderlichen Zeitraum und ausschließlich zu diesem Zweck. Kinder sollen sich gegenseitig helfen, soweit dies möglich ist. Die Notwendigkeit und Art der Hilfestellung sind vorab zu erklären. Das betroffene Kind muss zustimmen.

Bei Verletzungen dient der körperliche Kontakt ausschließlich der Erstversorgung und dauert nur so lange wie nötig. Auch hier wird, soweit möglich, die gegenseitige Unterstützung der Kinder gefördert. Art und Notwendigkeit der Versorgung sind vorher zu erläutern und abzuklären.

Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei Einzeltrainings wird nach Möglichkeit das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ angewendet. Sollte ein Einzeltraining notwendig sein, muss entweder ein weiterer Trainer oder ein Kind anwesend sein oder alle Türen bis zur Eingangstür bleiben offen, um unerwartete Anwesenheit Dritter zu ermöglichen.

Eltern haben grundsätzlich die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

Keine Geheimnisse, Privatgeschenke oder Bevorzugungen

Trainer/innen machen keine geheimen Absprachen mit Kindern oder Jugendlichen. Alle Vereinbarungen können jederzeit offengelegt werden.

Auch bei besonderen Leistungen erhalten Kinder oder Jugendliche keine Geschenke oder Vergünstigungen von Trainern, es sei denn, dies wurde mit mindestens einem weiteren Trainer oder

einer Trainerin abgestimmt. Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

Nicht mit Kindern und Jugendlichen duschen oder umkleiden

Trainer/innen und HTC-Funktionsträger/innen duschen nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen. Sollte ein Betreten der Duschen, z.B. aus Aufsichtsgründen, erforderlich sein, muss dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen. Diese beachtet die Regel: „Erst anklopfen und die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen.“ Der Zutritt erfolgt nur im Beisein eines weiteren Erwachsenen und/oder anderer Kinder.

Trainer/innen und HTC-Funktionsträger/innen ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um. Sollte ein Betreten der Umkleiden, z.B. aus Aufsichtsgründen, erforderlich sein, sollte es durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen. Diese beachtet die Regel: „Erst anklopfen und die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen.“ Auch hier sollte, wenn möglich, ein weiterer Erwachsener und/oder andere Kinder anwesend sein.

Unterstützung beim Toilettengang nur mit Erlaubnis der Eltern

Kleine Kinder, die Unterstützung beim Toilettengang benötigen, werden von einem Elternteil begleitet. Ist dies nicht möglich, wird mit den Eltern abgesprochen, wie und in welchem Umfang Hilfe geleistet werden soll.

Fahrten und Übernachtungen nur mit Erlaubnis der Eltern

Bei Fahrten, z.B. zu Medenspielen, wird möglichst frühzeitig mit den Eltern abgesprochen, welches Kind mit welchem Erwachsenen fährt. In Ausnahmefällen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, erfolgt die Absprache unter den Fahrer/innen. Die Eltern werden dann nachträglich informiert. Kinder und Jugendliche dürfen nur in Ausnahmefällen von Trainer/innen im Auto mitgenommen werden, und dies möglichst nach vorheriger Absprache mit den Eltern.

Kinder und Jugendliche werden nicht in den privaten Bereich des Trainers/der Trainerin (z. B. Haus/Wohnung, Garten, Boot, Hütte, Hotelzimmer) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich des Trainers/der Trainerin.

Übernachtungen, z.B. bei Wettkämpfen oder Trainingslagern, werden im Vorfeld mit den Eltern abgestimmt. Dabei werden Mädchen und Jungen grundsätzlich getrennt untergebracht. Trainer/innen und Betreuer/innen (das können auch Eltern sein) übernachten nicht im selben Zimmer wie Kinder oder Jugendliche. Beim Betreten der Schlafräume wird immer auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geachtet (z.B. vorher anklopfen).

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer/innen und Kindern/Jugendlichen

Solche Beziehungen können, abhängig vom Alter und der Intensität des Verhältnisses, strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Sollte sich dennoch eine beidseitig einvernehmliche Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen entwickeln, ist dies unverzüglich dem Verein offenzulegen. In diesem Fall muss gegebenenfalls ein Wechsel der Trainingsgruppe erfolgen.

Trainer/innen wahren klare und transparente Distanz, insbesondere wenn junge Sportler/innen für sie „schwärmen“ oder eine enge persönliche Beziehung suchen. In letzterem Fall informieren die Trainer/innen zusätzlich ein Vorstandsmitglied für Jugendschutz.

Ausnahmen zu diesen Leitlinien sind nur in Ausnahmefällen zulässig und werden im Vorfeld mit dem Vorstand, der/dem Schutzbeauftragten, den Eltern besprochen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

Frau/Herr

wohnhaft in

geboren am in

.....

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage - Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Weitere Informationen unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

Bestätigung des Sportvereins zur Vorlage bei der Meldebehörde

Frau/Herr

wohnhaft in

wird ab dem eine Tätigkeit im Haaner Tennis-Club e.V aufnehmen
und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.

- Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022)).

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

.....
Ort und Datum

.....
Stempel + Unterschrift des Vorstandes

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DSGVO nach. Bei DSGVO und BDSG handelt es sich um Abkürzungen der einschlägigen Gesetze (DSGVO = EU-Datenschutz-Grundverordnung, BDSG = Bundesdatenschutzgesetz).

Wenn Sie eine Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, bei der Sie intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen können, verlangen wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Mit der Einsichtnahme und der Dokumentation der Einsichtnahme werden personenbezogene Daten durch uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Mit den folgenden Angaben informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte der dabei erforderlichen Datenverarbeitung:

1. Wer ist der/die datenschutzrechtlich Verantwortliche und wie können Sie mit ihm/ihr in Kontakt treten?

Datenschutzrechtlich verantwortliche Person ist:

Haaner Tennis-Club e. V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, Postfach 1316, 42757 Haan, E-Mail: info@haaner-tc.de

2. Wie erreichen Sie unseren/unsere Datenschutzbeauftragte/n?

Der Haaner Tennis-Club e. V. hat einen/eine Datenschutzbeauftragte/n benannt, den/die Sie unter den folgenden Kontaktdaten erreichen:

Datenschutzbeauftragter des Haaner Tennis-Clubs e.V., Andreas Otto, Postfach 1316, 42757 Haan, Telefon: 02129/1348, E-Mail: info@haaner-tc.de

3. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis folgende Daten zu Ihrer Person:

Vor- und Zuname, ggf. Titel, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, den Umstand der Einsichtnahme mit Datum, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob Sie wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer anderen Straftat, die Sie als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden sind.

4. Für welche Zwecke verarbeiten wir diese Daten?

Diese Daten werden durch uns verarbeitet, d. h. eingesehen und dokumentiert, damit Sie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in unserem Verein tätig werden können.

5. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verarbeiten wir diese Daten?

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung hängt von dem Grund Ihrer Tätigkeit ab. Sind Sie bereits im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für uns tätig oder ist beabsichtigt, ein solches einzugehen, dann wird die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung ergeben. Je nach Status ist Rechtsgrundlage dann Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO oder § 26 BDSG.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit ist in der Regel Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und berechnete Interessen Ihrer Person der Verarbeitung nicht entgegenstehen. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, dass keine einschlägig rechtskräftig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden.

Ferner kann sich unser berechtigtes Interesse aus einer Verpflichtung ergeben, die wir im Rahmen einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (z. B. dem Jugendamt) eingegangen sind.

6. Wer erhält innerhalb des Vereins die Daten und an wen werden die Daten außerhalb des Vereins weitergegeben?

Ihre Daten werden zunächst vereinsintern nur von gesondert beauftragten Personen eingesehen und verarbeitet. Diese Personen werden aufgrund der Sensibilität der Daten in besonderer Weise auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten verpflichtet.

Im Übrigen können Angaben, die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewonnen werden, durch die mit der Einsichtnahme beauftragten Personen an Mitglieder des Vorstands weitergegeben werden, wenn diese Angaben Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben können. Eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten an andere Vereinsmitglieder oder an außenstehende Dritte, zum Beispiel Dachverbände oder andere Vereine, findet nicht statt.

Ihre Daten können darüber hinaus sogenannten Auftragsverarbeitern zugänglich gemacht werden, wenn die Angaben über die Einsichtnahme in elektronischen Vereinsverwaltungsprogrammen verarbeitet werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen und deren Mitarbeitende, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen erbringen. Diese Unternehmen sind auftrags- und weisungsgebunden auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO tätig und verarbeiten die Daten nicht für eigene Zwecke.

7. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen bzw. vernichten Ihre unter Ziffer 3. genannten Daten unverzüglich, wenn Sie die vorgesehene Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht aufnehmen. Im Übrigen werden wir Ihre Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit löschen bzw. vernichten.

8. Sind Sie verpflichtet, die Daten uns zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen hätte die Nichtbereitstellung für Sie?

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Etwas anderes kann sich aber aus einer vertraglichen Verpflichtung, die Sie eingegangen sind, oder aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergeben. Ferner kann sich eine Verpflichtung aus dem Schutzkonzept des Vereins und der Art Ihrer Tätigkeit im Verein ergeben. Wenn Sie uns dann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis Ihrer Person

betreffend nicht ermöglichen, können wir Sie nicht beauftragen, eine Tätigkeit auszuüben, die Ihnen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

9. Welche Rechte stehen Ihnen zu?

Ihnen als betroffene Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde handelt es sich um:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Webseite: www.ldi.nrw.de.

10. Woher stammen die Daten, die wir verarbeiten?

Wir haben die Daten durch Einsichtnahme in das von Ihnen vorgelegte erweiterte Führungszeugnis erhalten. Wir nutzen diese Daten nicht für automatisierte Entscheidungsfindungen oder ein Profiling.

Ende der Informationspflicht

Stand: 15. Dezember 2024

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Frau/Herr

wohnhaft in

geboren am in

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme:

Datum des Führungszeugnisses:

Die oben genannte Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII * genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt:

Ja () Nein ()

Die oben genannte Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII * genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt:

Ja () Nein ()

.....
Unterschrift des/der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Anlage - Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Weitere Informationen unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

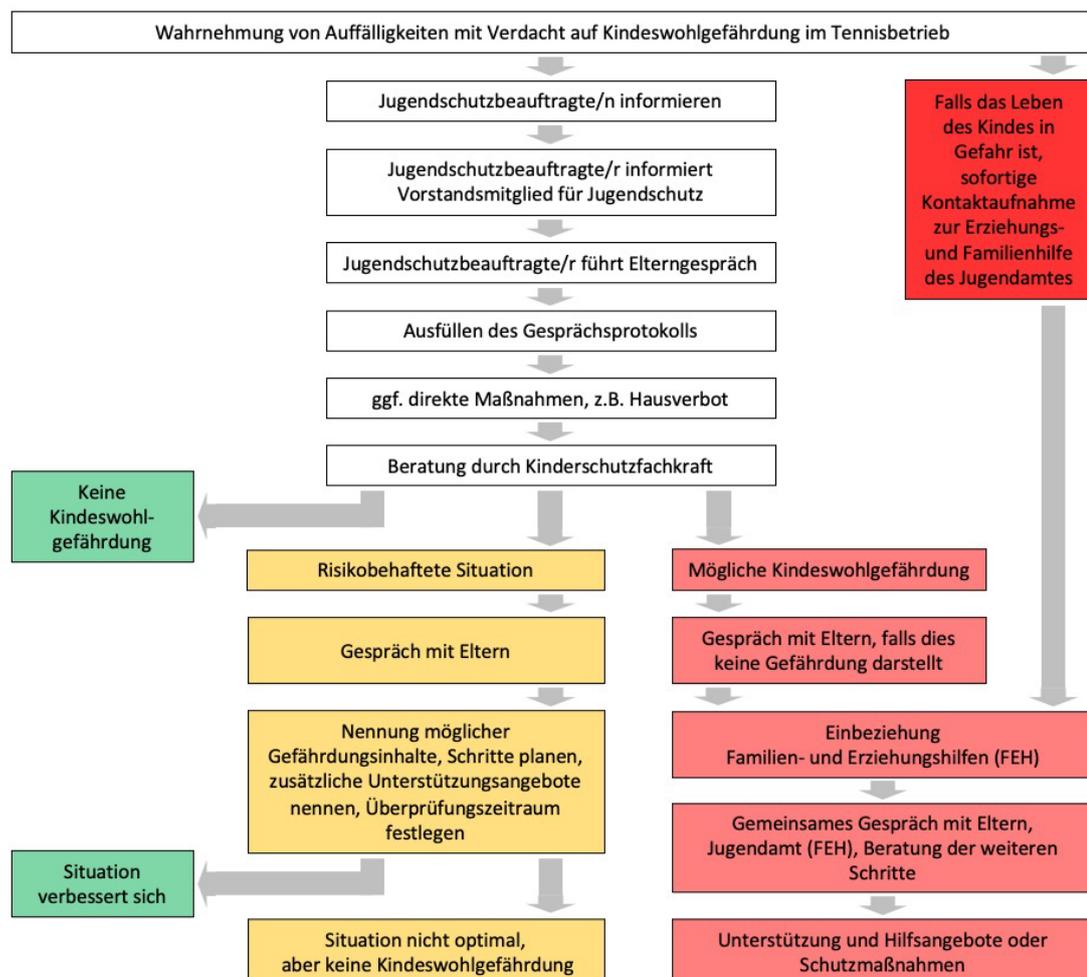
Interventionspläne

Bei Verdachtsfällen oder bekannt werdenden Vorfällen interpersoneller/sexualisierter Gewalt entstehen oft herausfordernde und unklare Situationen. Die folgenden Interventionspläne bieten Orientierung und verhindern Fehleinschätzungen durch Überforderung, fehlendes Fachwissen oder Loyalitätskonflikte, die Betroffene zusätzlich gefährden könnten.

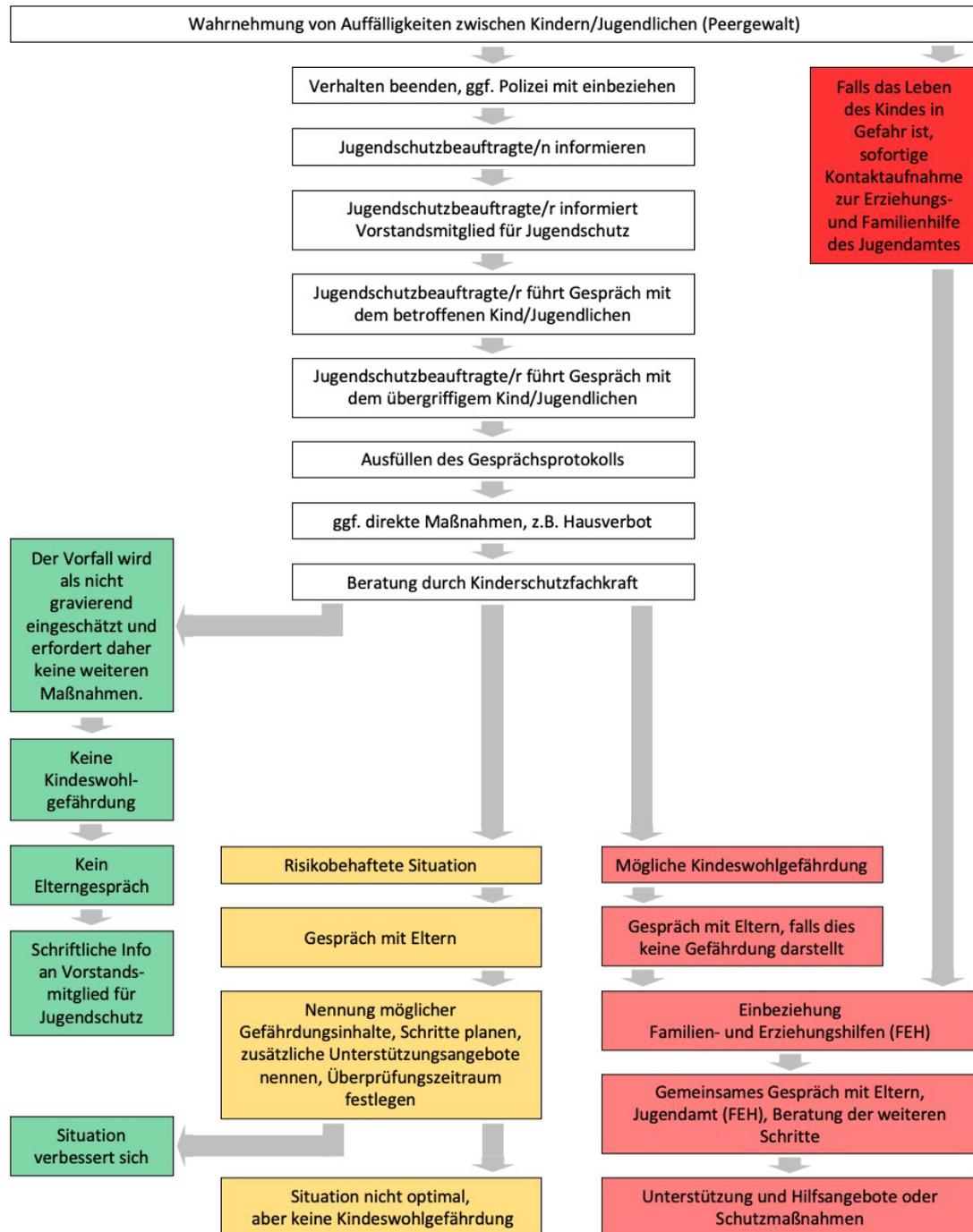
Definition: Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines jungen Menschen und der Unwillen und/oder Unfähigkeit der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung.

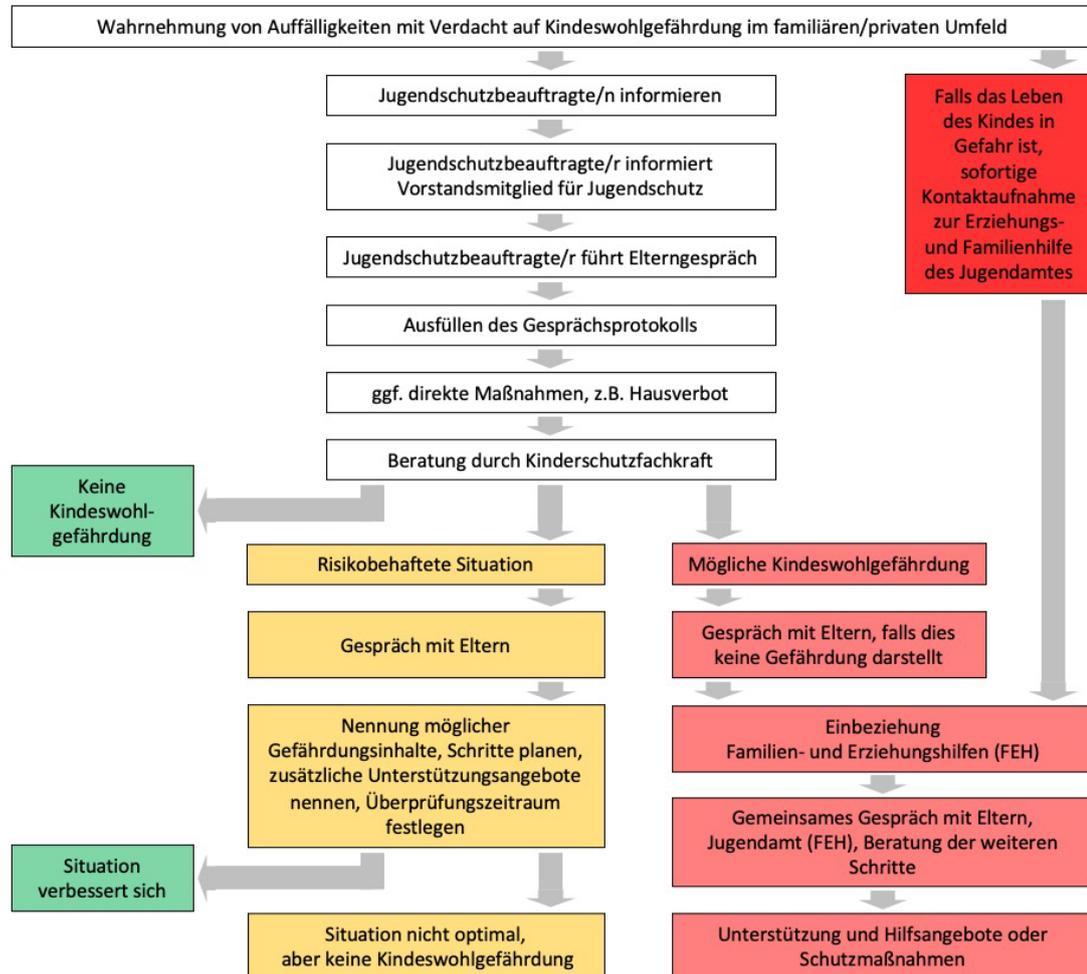
A) Wahrnehmung von Auffälligkeiten mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Tennisbetrieb



B) Wahrnehmung von Auffälligkeiten zwischen Kindern/Jugendlichen (Peergewalt)



C) Wahrnehmung von Auffälligkeiten mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären/privaten Umfeld



Quelle: Diese Interventionspläne basieren auf den Interventionsplänen des Jugendamtes Haan, Stand 13.11.2024

Dieses Formular dient zur Aufnahme und Archivierung einer (telefonischen) Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Bereich interpersoneller Gewalt.

Hinweise

- Die anrufende Person sollte entlastet werden.
(„Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte leserlich und verständlich handschriftlich verfasst werden, um Fehlinterpretationen im Nachhinein zu vermeiden.
(Vermeiden Sie das Tippen auf einer Tastatur, da dies störend wirken kann.)
- Nutzen Sie keinen Bleistift, da damit Satzteile nachträglich ausradiert und verändert werden könnten. Später hinzugefügte Worte oder Textbausteine sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- Bei Gesprächen mit direkt von interpersoneller Gewalt betroffenen Personen sollte vor allem zugehört und ihre Schilderungen zur Kenntnis genommen werden. Die Beschreibung des Übergriffs durch die betroffene Person muss klar von der eigenen Bewertung und Interpretation getrennt werden, um ungewollte suggestive Beeinflussungen zu vermeiden, die die Aussage im Strafprozess entkräften könnten.
Eigene Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten, gekennzeichneten Abschnitt festzuhalten.
- Der genaue Wortlaut des/der Betroffenen sollte möglichst exakt wiedergegeben werden, wobei Zitate von berichtenden Personen als solche zu kennzeichnen sind.
- Die Erzählung darf nicht „geordnet“ werden; Sprünge oder unsystematische Darstellungen sind im Original zu belassen.
- Dokumentieren Sie das Gespräch möglichst zeitnah, um Vergessens- oder Verzerrungseffekte zu vermeiden.

Übersicht zu den Fragen

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Wer ruft an?

Name:

Verband/Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):

Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!
Was? Wann? Wo?

Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum Täter/zur Täterin:

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?
Sollen wir uns noch einmal melden?